

- ii. Beweise dafür, dass die in Rede stehenden Marken in der Praxis über zehn Jahre auf dem Markt friedlich koexistiert hätten, ohne dass die Streithelferinnen eine Verletzungsklage angestrengt hätten, was ein starkes Indiz dafür sei, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Verwechslungsgefahr bestanden habe.

Folglich beantragt die Rechtsmittelführerin, das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-184/13 aufheben und die Anmeldung zur Fortsetzung des Eintragungsverfahrens an das HABM zurückverweisen und, zweitens, die Kosten den anderen Parteien aufzuerlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State (Belgien), eingereicht am 17. Juli 2015 — Hilde Orleans u. a./Vlaams Gewest, Streithelfer: Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen**

**(Rechtssache C-387/15)**

(2015/C 354/20)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Raad van State

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Hilde Orleans, Rudi Van Buel, Marina Apers

*Beklagter:* Vlaams Gewest

*Streithelfer:* Gemeentelijk Havenbedrijf Antwerpen

**Vorlagefrage**

Der regionale RUP (Bauleitplan) enthält städtebauliche Vorschriften, in denen verbindlich geregelt wird, dass die Entwicklung von Gebieten (im Einzelnen für seehafen- und wassergebundene Betriebe, Logistikparks, Wasserweginfrastrukturen sowie für Verkehrs- und Transportinfrastrukturen), in denen sich Naturwerte (Gebiet eines natürlichen Lebensraumtyps oder Lebensraum einer Art, für die das betreffende besondere Schutzgebiet ausgewiesen worden ist) befinden, die einen Beitrag zu den Erhaltungszielen für die betreffenden besonderen Schutzgebiete leisten, erst möglich ist nach der Einrichtung eines dauerhaften Lebensraums in Naturkerngebieten (ausgewiesen in einem Natura-2000-Gebiet) und nach einer Entscheidung der flämischen Regierung nach vorhergehender Stellungnahme der für den Naturschutz zuständigen flämischen Verwaltung — die Teil eines Antrags auf Erteilung einer städtebaulichen Genehmigung für die Durchführung der erwähnten Bestimmungen sein muss —, dass die dauerhafte Einrichtung der Naturkerngebiete gelungen ist.

Können diese städtebaulichen Vorschriften mit den darin vorausgesetzten positiven Entwicklungen des Naturkerngebiets bei der Bestimmung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen und/oder der Vornahme einer Prüfung auf Verträglichkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie <sup>(1)</sup> berücksichtigt werden, oder können diese städtebaulichen Vorschriften nur als „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie angesehen werden, sofern die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206, S. 7).